Handreichungen für Schulleitungen zur Vergabe von Lehraufträgen an Lehrbeauftragte an Schulen

(Stand: Dezember 2020)

A. Allgemeines

1. Grundsätze und Gegenstand von Lehraufträgen

Lehraufträge dienen der Bereicherung des über den Pflichtbereich nach der jeweiligen Stundentafel hinausgehenden Unterrichtsangebots. Der Unterricht im Pflichtbereich bleibt den hauptamtlichen Lehrkräften im öffentlichen Schuldienst vorbehalten.

Die Vergabe von Lehraufträgen in Eigenverantwortung der Schulen gibt diesen vielfältige Chancen zur Ausformung eines individuellen pädagogischen Leistungs- und Angebotsprofils und neue Perspektiven zur Öffnung der Schule gegenüber der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Auf diesem Weg können Erfahrungen sowie Kompetenzen, die außerhalb der Schule vorhanden sind, für die schulische Erziehung nutzbar gemacht werden.

Lehraufträge kommen insbesondere für folgende freiwillige Unterrichtsangebote in Betracht:

- Arbeitsgemeinschaften (z.B. Schultheater, Sport, Computer, Sprachen)
- Chor, Orchester und Instrumentalgruppen
- Stütz- und Förderkurse
- Förderkurse im Rahmen der Fördermaßnahmen zur Eingliederung von ausländischen und ausgesiedelten Schülern, wenn eine gezielte Abstimmung mit dem Regelunterricht gewährleistet ist
- Erweitertes Bildungsangebot
- Einzelprojekte wie etwa Workshop "Ballett", Kurse über Grafik, Design, PC-Software und Sport.

Eine Integration dieser Unterrichtsangebote in den Pflichtbereich ist ebenso unzulässig wie eine ergänzende Unterrichtserteilung anderer Lehrkräfte in diesen Veranstaltungen. Im Bereich der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ist aufgrund der besonderen strukturellen Verhältnisse auch der Einsatz eines Lehrbeauftragten neben einer Lehrkraft zulässig. Ein Lehrbeauftragter darf keinesfalls - auch nicht für kurze Vertretungen - im Pflichtunterricht eingesetzt werden. Die Eingrenzung auf freiwillige Unterrichtsangebote schließt sonstige schulische Tätigkeiten wie etwa die Verwaltung von Lehr- und Lernmitteln, Beratungsaufgaben sowie reine Betreuungsfunktionen, die Begleitung im Rahmen von Schullandheimaufenthalten, Hausaufgabenbetreuung, Betreuung von Theaterfahrten etc. aus.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen der Lehraufträge

Lehraufträge können zum einen an ehrenamtlich tätige Lehrbeauftragte, die eine Aufwandsentschädigung erhalten können, vergeben werden. Zum anderen können mit Lehrbeauftragten befristete TV-L-Verträge verbunden mit einer Pauschalvergütung je Unterrichtsstunde geschlossen werden. Die Erteilung eines Lehrauftrages an ehrenamtlich tätige Lehrbeauftragte ist mit einem geringen Aufwand verbunden und kann durch die Schulleitungen erfolgen, während dagegen der Abschluss eines befristeten TV-L-Arbeitsvertrages den Regierungspräsidien vorbehalten bleibt.

Im Falle der Aufwandsentschädigung bzw. eines Entgelts nach TV-L muss die Schulleitung zuvor mit der zuständigen Schulverwaltung (für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren die untere Schulaufsichtsbehörde; für Gymnasien und berufliche Schulen das Regierungspräsidium) klären, ob und in welcher Höhe Mittel im Verfügungsfonds vorhanden sind.

Für gleiche Zeiträume und gleiche Personen dürfen nicht Mittel aus dem Lehrbeauftragtenprogramm <u>und</u> gleichzeitig anderen Programmen wie z. B. der flexiblen Nachmittagsbetreuung oder dem Jugendbegleiterprogramm in Anspruch genommen werden.

a) Ehrenamtlich tätige Lehrbeauftragte

Lehraufträge können durch die Schulleitung in eigener Verantwortung an ehrenamtlich tätige Lehrbeauftragte vergeben werden. Dies schließt - sofern der Wunsch beim Lehrbeauftragten besteht - eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 7 ein.

b) Vergabe von Lehraufträgen auf der Basis befristeter TV-L- Arbeitsverträge

Soweit die Schulleitung nicht auf ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückgreifen kann und die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Entgelt erwartet, muss zwingend ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden; ein Dauerarbeitsverhältnis muss unter allen Umständen vermieden werden. Die Rechtsprechung geht bei einer Beschäftigung im Schuldienst als Lehrkraft regelmäßig von einer Dauerbeschäftigung aus. Deshalb bedarf es einer gesonderten rechtlichen Grundlage für eine wirksame Befristung eines Arbeitsvertrages im Schuldienst.

Gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG (Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge) können Arbeitsverträge bei Neueinstellungen ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren geschlossen werden; die Mindestdauer muss jedoch sechs Monate betragen, vgl. § 30 Abs. 3 Satz 1 TV-L. Innerhalb des Zweijahreszeitraums kann der Vertrag höchstens dreimal verlängert werden. **Die sachgrundlose Befristung setzt grundsätzlich eine Neueinstellung voraus. Eine Neueinstellung liegt nicht vor, wenn zwischen dem Lehrbeauftragten und dem Land vor weniger als 3 Jahren bereits ein unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat.** Dieser Sachverhalt sollte zuvor zwischen Schulleitung und künftigen Lehrbeauftragten klargestellt werden, um Enttäuschungen zu vermeiden (vgl. beigefügte von den Regierungspräsidien abzunehmende Erklärung, Anlage 1).

Lehrbeauftragte, mit denen ein befristeter TV-L-Arbeitsvertrag geschlossen wurde, erhalten an Grund-, Werkreal- und Hauptschulen eine Vergütung in Höhe von € 18 pro Unterrichtsstunde, an Real- und Gemeinschaftsschulen sowie an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eine Vergütung in Höhe von € 21 sowie an Gymnasien und beruflichen Schulen eine Vergütung in Höhe von € 25. Die Pauschalierung der Vergütung wird durch eine Nebenabrede im Arbeitsvertrag vereinbart.

In den Fällen, in denen die Schulleitung ein herausragendes Interesse an diesem Unterrichtsangebot hat und der Lehrbeauftragte auf einer Eingruppierung nach TV-L besteht, erfolgt die Vergütung nach TV-L entsprechend der jeweiligen Entgeltgruppe.

Auch Lehrbeauftragte, die bei unterrichtsnahen Angeboten (z.B. Stütz- und Förderkurse) eingesetzt werden, werden grundsätzlich nach TV-L eingestuft.

Für den Abschluss bzw. für die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Lehrbeauftragten ist ausschließlich das Regierungspräsidium zuständig[1].

3. Auswahl der Lehrbeauftragten

Die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber erfolgt in eigener Verantwortung der Schulleitung. Sie muss dafür sorgen, dass die Lehrbeauftragten, denen die Schülerinnen und Schüler anvertraut werden sollen, pädagogisch und nach ihrer Persönlichkeit qualifiziert sind. Soweit mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber an der Übernahme eines Lehrauftrages Interesse zeigen, ist der Grundsatz der Bestenauslese zu beachten. Bei unterrichtsnahen Angeboten werden vorzugsweise Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Lehramtsausbildung berücksichtigt. Die Auswahl anderer Bewerberinnen und Bewerber ist zu begründen. Die Schulleitung informiert und beteiligt rechtzeitig die schulischen Gremien, auch bei der Entscheidung, das Lehrbeauftragtenprogramm in Anspruch zu nehmen.

Für aktiv im Schuldienst stehende Lehrkräfte sollten keine Lehraufträge gegen Aufwandsentschädigung oder Vergütung vergeben werden. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Referendare ist dieses Programm nicht vorgesehen.

4. Persönliche Voraussetzungen

Eine Einschränkung des Personenkreises bezüglich eines Qualifikationsnachweises - wie etwa eine abgeschlossene Lehramtsausbildung - wurde bewusst nicht vorgenommen. Die Qualifikation muss dem spezifischen Anforderungsprofil des Lehrauftrages entsprechen. So kann ein Choreograph einen Workshop "Ballett" für eine Schulfestaufführung leiten, ein Grafiker einen Kurs über neue Designtechniken anbieten, eine anerkannte Trainerin bzw. Sportlerin eine besondere Übungseinheit "Volleyball" abhalten oder z.B. ein Dirigent eines Orchesters mit dem Schulorchester arbeiten.

Gemäß den Bestimmungen des geänderten Infektionsschutzgesetzes (IfSG § 20) haben Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind und in Schulen tätig werden sollen, vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit den Nachweis ihres Masernschutzes zu erbringen. Darüber hinaus ist von der Schulleitung eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten vorzunehmen. Beides ist an der Schule zu dokumentieren.

Vor Aufnahme der Tätigkeit als Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter müssen Personen, die ehrenamtlich an der Schule tätig werden wollen, der Schulleitung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Einsichtnahme ist von der Schulleitung mit Datum und Ergebnis zu dokumentieren. Die Schulleitung ist dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach längstens 5 Jahren ist die Vorlage eines aktualisierten erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

Enthält das erweiterte Führungszeugnis Einträge in Übereinstimmung mit den §§ des Strafgesetzbuches, die im § 72a SGB VIII genannt sind, verbietet sich eine Einstellung oder ehrenamtliche Beschäftigung.

---

[1] Die vom zuständigen Regierungspräsidium abzuschließenden Arbeitsverträge unterliegen der Mitbestimmung des Bezirkspersonalrats.

5. Umfang des Lehrauftrages

Lehraufträge dürfen nicht mehr als acht Wochenstunden umfassen und sind pro Jahr auf maximal 340 Stunden begrenzt.

Bei ehrenamtlich gegen Aufwandsentschädigung übernommenen Lehraufträgen kann bei Einhaltung dieser Stundenvorgaben jährlich maximal der nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) angegebene Betrag steuerfrei an die Lehrbeauftragten ausbezahlt werden. Bei Übersteigen des Betrags infolge der Nichteinhaltung der Stundenvorgaben behandelt das Landesamt für Besoldung und Versorgung die Lehrbeauftragten nicht mehr als ehrenamtlich und wird deshalb Steuern und - vorbehaltlich einer Überprüfung der Sozialversicherungspflicht im Einzelfall - auch Sozialversicherungsbeiträge einbehalten. Die Hälfte dieser evtl. abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge (rund 20 % des Stundensatzes) ist - neben der Steuer - vom Lehrbeauftragten selbst zu zahlen, die andere Hälfte geht zu Lasten der vom Land für das Lehrbeauftragtenprogramm bereitgestellten Haushaltsmittel. Ebenfalls zu Lasten dieser Haushaltsmittel gehen nach ggf. erfolgter Beurteilung als geringfügig entlohnter Beschäftigung zu entrichtende Pauschalbeträge zur Kranken- und Rentenversicherung. Nur die strikte Einhaltung der vorgegebenen Jahresstunden verhindert eine zweckentfremdete Verwendung dieser Haushaltsmittel.

Dies bedeutet, dass die Schulleitung einen ehrenamtlich tätigen Lehrbeauftragten mit Aufwandsentschädigung nur mit einem Umfang von maximal bis zu 340 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr bestellen darf bzw. dass diesem im Kalenderjahr nicht mehr als der steuerrechtlich zulässige Betrag zufließen darf. Aus gegebenem Anlass wird darum gebeten, darauf bei der Veranlassung der Aufwandsentschädigung (vgl. B.2.) zu achten. So wird das Landesamt für Besoldung und Versorgung aufgrund einer zu spät veranlassten Auszahlung und daher einem Zugang der Zahlung im nächsten Kalenderjahr diese in diesem Kalenderjahr veranschlagen. Wird der Lehrauftrag auch im nächsten Jahr fortgeführt, besteht dadurch konkret die Gefahr, dass die o. g. Freigrenze überschritten wird, mit den bekannten Folgen.

Bei der Ausschöpfung der Freigrenze sind auch alle anderen Einnahmen aus sonstigen begünstigten Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG, z. B. als Lehrbeauftragte an anderen Schulen, als Jugendbegleiter, als Übungsleiter in einem Sportverein oder als Vertretungskraft im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, zu berücksichtigen.

6. Stellung der Lehrbeauftragten

Für die bestellungsgemäße Erfüllung des Lehrauftrages trägt die Schulleitung die Verantwortung. Sie hat das gleiche Weisungsrecht gegenüber den Lehrbeauftragten wie gegenüber den hauptamtlichen Lehrkräften. Ob und in welchem Umfang sich aus der Natur des übernommenen Lehrauftrages eine Beteiligung an den Veranstaltungen der Schule (insbesondere Lehrerkonferenz, Schulkonferenz, Klassenpflegschaft, Elternsprechtage) ergibt, entscheidet die Schulleitung.

Lehrbeauftragte sind für Personenschäden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erleiden, versichert; für Sachschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

B. Bestellung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung bei Erteilung eines ehrenamtlichen Lehrauftrages

1. Bestellung

Für die Bestellung eines ehrenamtlich tätigen Lehrbeauftragten genügt es, wenn die Schulleitung das in Anlage 2 beigefügte Formschreiben **Erteilung eines ehrenamtlichen Lehrauftrages** - vollständig ausgefüllt und unterschrieben - dem Lehrbeauftragten aushändigt. Eine Kopie verbleibt bei der Schulleitung.

Wünscht hingegen der Lehrbeauftragte eine Aufwandsentschädigung, muss zuvor mit der zuständigen Schulverwaltung formlos geklärt werden, ob für das jeweilige Kalenderjahr noch genügend Mittel vorhanden sind. Für die Grund-, Werkreal-, Haupt-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren werden diese Mittel bei den unteren Schulaufsichtsbehörden verwaltet, für die Gymnasien und die beruflichen Schulen bei den Regierungspräsidien. Die Mittel im Staatshaushaltsplan sind für das Lehrbeauftragtenprogramm je Kalenderjahr (nicht Schuljahr) ausgebracht.

Sind die Mittel vorhanden, so wird der Lehrauftrag mit Aushändigung des in Anlage 3 beigefügten Formschreibens **Erteilung eines ehrenamtlichen Lehrauftrages mit Aufwandsentschädigung** - vollständig ausgefüllt und unterschrieben - wirksam. Zusätzlich muss der Lehrbeauftragte die in Anlage 4 beigefügte **Erklärung des ehrenamtlich tätigen Lehrbeauftragten bezüglich der Steuerbefreiung der Aufwandsentschädigung** unterzeichnen. Die Erklärung verbleibt bei der Schule, sie ist rechtliche Voraussetzung für die abzugsfreie Auszahlung der Aufwandsentschädigung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

2. Veranlassung der Auszahlung der Aufwandsentschädigung

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für tatsächlich erteilte Unterrichtsstunden ist von der Schulleitung mit dem in Anlage 5 beiliegenden Muster eines Belegleservordrucks (LBV 70100 "Festsetzung einmaliger Zahlungen im Schulbereich") direkt beim Landesamt für Besoldung und Versorgung zu veranlassen. Bitte füllen Sie den Vordruck sorgfältig entsprechend der beigefügten "Ausfüllhilfe" und der "Zusatzinformationen zu den notwendigen Verschlüsselungen" (LBV 70100a; Anlage 6) aus. Die Vordrucke können beim Landesamt für Besoldung und Versorgung per E-Mail unter vordrucklager@lbv.bwl.de, Telefon 0711 3426-2720 oder per Fax unter der Nr. 0711/3426-2725 angefordert werden. Bitte nur die Originalvordrucke des LBV verwenden!

Weil die Mittel für das Lehrbeauftragtenprogramm pro Kalenderjahr etatisiert sind, wird für den Fall, dass ein Lehrauftrag über ein Kalenderjahr hinausreicht (z. B. Schuljahr oder 1. Schulhalbjahr), empfohlen, eine erste Auszahlung zum Ende des Kalenderjahres einzuleiten. Damit die Zahlung noch rechtzeitig im Kalenderjahr verbucht werden kann (Kassenschluss beim LBV ist i. d. R. Anfang Dezember), sollte der Vordruck spätestens Ende November dem Landesamt für Besoldung und Versorgung zugegangen sein. Die zweite Zahlung ist nach Abschluss des Lehrauftrages im nächsten Kalenderjahr vorzunehmen. Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Höhe der Aufwandsentschädigung liegt allein bei der Schulleitung, eine Prüfung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung oder von der zuständigen Schulverwaltung erfolgt aus Gründen der Verfahrensvereinfachung nicht. Aufwandsentschädigung kann

nur für jede tatsächlich erteilte Unterrichtsstunde gewährt werden, nicht erteilte Stunden etwa wegen Krankheit, Ferien, Feiertagen oder sonstige Schulveranstaltungen dürfen nicht entschädigt werden.

Die Schulleitung muss daher im Bedarfsfalle in der Lage sein, die tatsächlich im Rahmen des Lehrauftrages erteilten Unterrichtsstunden belegen zu können (z. B. Eintrag im Klassentagebuch).

Beim Ausfüllen des Vordrucks LBV 70100 sind die beigefügte "Ausfüllhilfe" und die "Zusatzinformationen zu den Verschlüsselungen" (Anlage 6) unbedingt zu beachten.

Das Original des Vordrucks ist direkt dem Landesamt für Besoldung und Versorgung zu übermitteln, eine Kopie verbleibt bei der Schule, eine weitere Kopie ist an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu senden. Die Auszahlung wird unverzüglich auf das im Vordruck angegebene Bankkonto des Lehrbeauftragten vorgenommen.

C. Abschluss des Arbeitsvertrages durch das Regierungspräsidium

Bei allen anderen Lehraufträgen bereitet die Schulleitung den Abschluss des Arbeitsvertrages soweit wie möglich vor.

Auf dem Dienstweg ist dem Regierungspräsidium vorzulegen:

- Erklärung zu den persönlichen Verhältnissen
- Lohnsteuerkarte/Steuer-ID und Steuermerkmale
- Übersicht über die Bewerbersituation
- Begründung für die Auswahl des/der Lehrbeauftragten

Beim Regierungspräsidium erfolgt im Einzelnen die arbeitsrechtliche Prüfung, die Festlegung der Entgeltgruppe bzw. Überprüfung des vorgeschlagenen Pauschsatzes, Vorbereitung des Arbeitsvertrages und die Beteiligung des Bezirkspersonalrats. Eventuell erforderliche weitere Unterlagen (Zeugnisse etc.) werden im Bedarfsfall vom Regierungspräsidium direkt von den Lehrbeauftragten angefordert. Deshalb sollte im Anschreiben an das Regierungspräsidium neben Name und Adresse auch ggf. die Telefonnummer des Lehrbeauftragten mitgeteilt werden. Nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch das Regierungspräsidium erhält die Schulleitung auf dem Dienstweg beide Originale. Die Schulleitung veranlasst anschließend die Unterzeichnung dieser Originale durch den Lehrbeauftragten nach Vorliegen der eventuell noch zu beschaffenden Unterlagen (insbesondere Gesundheitszeugnis). Ein Original des Vertrages erhält der Lehrbeauftragte, das weitere Original ist an das Regierungspräsidium zurückzugeben.

Wegen weiterer arbeits- und rentenrechtlicher Fragen oder auch bei Fragen im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Formulare (z. B. Verbuchungsstelle, Dienststellenschlüssel oder Betriebsnummer) kann sich die Schulleitung bei Bedarf an das zuständige Personalreferat bei der unteren Schulaufsichtsbehörde bzw. beim Regierungspräsidium wenden.

D. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Lehrbeauftragtenprogramm, insbesondere wenn es sich um den Abschluss im Rahmen von Arbeitsverträgen handelt, oder wenn bestehende Verträge verlängert werden sollen, gibt auf Anfrage die zuständige Schulverwaltung.

Anlagen:

- *Erklärung der/des Lehrbeauftragten im Rahmen des Abschlusses eines befristeten Arbeitsvertrages (Anlage 1)*
- *Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Anlage 2)*
- *Merkblatt für Schulleitungen zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis (Anlage 3)*
- *Erteilung eines ehrenamtlichen Lehrauftrages (Anlage 4)*
- *Erteilung eines ehrenamtlichen Lehrauftrages mit Aufwandsentschädigung (Anlage 5)*
- *Erklärung zur Steuerbefreiung der Aufwandsentschädigung (Anlage 6)*